

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (Nebenfach)

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. April 2020 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (Nebenfach) vom 31. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 39, S. 481–483) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „und Motivation“ gestrichen und nach dem Wort „Studiengang“ die Wörter „und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten“ eingefügt.

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.
- bb) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 in Kopie und“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Nachweise“ wird durch die Wörter „der Nachweis“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 3“ werden die Wörter „Nr. 2 in Kopie“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „beziehungsweise als beglaubigte Kopie“ gestrichen.

3. In **§ 4 Absatz 3** werden nach dem Wort „Stimmrecht“ die Wörter „und kein Rederecht“ eingefügt.

4. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Oberstufe“ das Wort „gymnasialen“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als zusätzliche Auswahlkriterien werden bei Vorlage entsprechender Nachweise berücksichtigt:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Arbeitserzieher/Arbeitserzieherin, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin, Erzieher/Erzieherin, Erzieher/Erzieherin – Jugend und Heimerziehung, Logopäde/Logopädin oder Motopäde/Motopädin oder eine gleichwertige Berufsausbildung und
2. eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene studiengangspezifische praktische Tätigkeit bei einer Einrichtung der Aus- und Weiterbildung oder bei einer Einrichtung, die in einem der folgenden Bereiche tätig ist: Lehrbuch- und Softwareentwicklung, Personal- und Organisationsentwicklung, E-Learning und Coaching.“

5. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 wird die gemäß Nr. 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Absatz 3“ wird die Angabe „Nr. 2“ eingefügt und die Wörter „einen Punkt“ werden durch die „Angabe „0,3 Punkte“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Werden beide Auswahlkriterien gemäß § 6 Absatz 3 erfüllt, erfolgt insgesamt eine Anhebung um einen Punkt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.“

6. **§ 8** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 8 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (Nebenfach) auf acht Prozent festgelegt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Freiburg, den 30. April 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor